



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

21. März 2019

Mein Aktenzeichen 9311	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Ilhan Nazli.Ilhan@bm.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16 5492 06131 16 175492
---------------------------	-------------------	---	---

25. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019
TOP 6: Geplante Finanzierung der Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4468 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Herr Ernst,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019
übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Dr. Stefanie Hubig

Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12. März 2019

**Vorlage 17/4468; Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
Betreff: „Geplante Finanzierung der Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz“**

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Sie liegt in Rheinland-Pfalz auf Grundlage des Sozialgesetzbuches - Achstes Buch (SGB VIII) und Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der örtlich zuständigen Jugendämter.

Die Kindertagespflege ist eine sehr familiennahe und zeitlich flexible Betreuungsform und somit besonders attraktiv für Eltern, die noch sehr junge Kinder haben oder durch ihre Arbeitszeiten einer zeitlich besonders flexiblen Kinderbetreuung bedürfen. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit ist die Förderung in Kindertagespflege bundesrechtlich zunächst einmal mit der Förderung in einer Einrichtung gleichgestellt.

Allerdings sind Betreuungsangebote faktisch nicht gleich sondern – im Gegenteil – sehr unterschiedlich:

- Der institutionellen Betreuung steht mit der Kindertagespflege eine sehr familiennahe Betreuungsform gegenüber.
- Eine Erzieherin in einer Kindertagesstätte übt einen Beruf aus, für den sie eine Ausbildung absolviert hat, während eine Tagespflegeperson einer Tätigkeit nachgeht, für die sie sich mit 160 Unterrichtseinheiten eines Curriculums qualifiziert. In Rheinland-Pfalz fördern wir seit 2017 mit als erstes Land die Qualifizierung für Tagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten. Gleichwohl ist die Qualifizierung mit der Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nicht vergleichbar. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen der Betreuungsangebote auch sinnvoll. So benötigt eine Tages-

pflegeperson mit Blick auf ihre selbstständige Tätigkeit Kenntnisse über die Erstellung eines Businessplans oder die Grundlagen einer Steuererklärung.

- Fachkräfte arbeiten zusammen in einem Team in einer Einrichtung, Tagespflegepersonen arbeiten alleine zu Hause, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.
- Der bedeutendste Unterschied der Betreuungsangebote liegt für die Landesregierung jedoch in den unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen liegt in der Zuständigkeit des Landes, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen liegt dagegen in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Unmittelbare Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten seitens des Landes sind bei der Kindertagespflege gegenüber der institutionellen Kindertagesbetreuung dementsprechend deutlich geringer.

Die bereits genannten Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen fördert die Landesregierung in einer Höhe von bis zu 15.000 Euro pro Maßnahme und unterstützt damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung, geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen vermitteln zu können. Seit Erhöhung des Curriculums auf 300 Unterrichtseinheiten wurden bereits rd. 134.000 Euro seitens des Landes für die Qualifizierung zur Verfügung gestellt (von 2005 bis 2017 waren es rd. 1,86 Mio. Euro). Auch die Unterstützung für Fortbildungen (bis zu 1.000 Euro pro Kurs) wird rege angenommen. Seit Bestehen dieses Programms in 2011 wurden rd. 2 Mio. Euro seitens des Landes zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren bietet die Landesregierung jährliche Arbeitstreffen für Fachberatungen in der Kindertagespflege an.

Im Rahmen der Novelle des Kindertagesstättengesetzes sehen wir den Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen (sog. Großtagespflege) erstmalig in Rheinland-Pfalz vor. Diese soll im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern zulässig sein. Dies ist ein weiterer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und kann ein zusätzlicher Weg sein, um Unternehmen bei der Befriedigung eines standortbedingten Betreuungsbedarfs für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Gebührenfreiheit setzen wir insgesamt aber bewusst unseren Schwerpunkt auf Kindertagesstätten. Dies geschieht aus mehreren Gründen:

- Die Qualifikation der Erzieherin oder des Erziehers ist höher und besser.

- Erzieherinnen und Erzieher arbeiten in einem Team, können sich gegenseitig Rückmeldung zu ihrer Arbeit geben, und einfacher Vertretungen übernehmen.
- Da das Land nicht zuständig ist für die Pflegeerlaubnisse der Tagespflegeperson, hat es auch keine Möglichkeiten einer Qualitätskontrolle.
- Und schließlich: die Planungssicherheiten würden erheblich eingeengt, wenn es aufgrund der Gebührenfreiheit nicht einen faktischen Vorrang im Hinblick auf Kitas geben würde.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschieden, im Gesetzentwurf die klare Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung aufrecht zu erhalten und die Beitragsbefreiung nicht auf die Kindertagespflege auszuweiten.

Im Übrigen ist es den Jugendämtern natürlich unbenommen, Eltern hier finanziell zu entlasten und gebührenfrei zu stellen, zum Teil geschieht das auch schon.